Teil A Planzeichnung

Die Planzeichnung wurde auf der Katasterkarte bzw. den Katasterkarten der Städte Böblingen und Sindelfingen: Stand März 2005 erstellt.

Die Katasterkarte enthält die neue Gemarkungsgrenze zwischen den Städten Böblingen und Sindelfingen.

Die Veränderung über die Änderung der Gemeindegrenze wurde am 20. Juni 2005 von den Städten unterzeichnet und vom Regierungspräsidium Stuttgart am 21. Juni 2005 genehmigt. Die Rechtsverbindlichkeit besteht seit 1. Juli 2005.

Sindelfingen

Böblingen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Nutzungsschablone

2	3	1
	5	4

1 = Art der baulichen Nutzung, Teilflächenbezeichnung, z. B. MI 1.1 = Mischgebiet 1, Teilfläche 1
2 = Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,6
3 = Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 2,0
4 = Höhen der baulichen Anlagen, z. B. 12,5 - 16,0 m
5 = Bauweise, z. B. a

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 2 ff und 23 der BauNVO)

MI Mischgebiet (MI)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 und 23 der BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,6

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 2,0

Höhen der baulichen Anlagen,
- als Mindestmaß und Höchstmaß, z. B. 12,5 - 16,0 m
- als Höchstmaß, z. B. 16,0 m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 der BauNVO)

g geschlossene Bauweise

a abweichende Bauweise (gemäß textlicher Festsetzung (in offener und geschlossener Bauweise)

Baulinie

Baugrenze

Kennzeichnung von Punkten für Definition der Stellung der baulichen Anlagen gemäß textlicher Festsetzung

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

Schule

Kita

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Quartierspfad;

Spiel- und Aufenthaltsbereich mit Fußgänger- und Radverkehr;

F+R Fußgänger- und Radverkehr

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Grünflächen mit Anlagen zum Regenwasserabfluß gemäß textlicher Festsetzung

Sportflächen

Spielflächen

Aufforsten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Im gesamten Geltungsbereich sind passive Schallschutzmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung erforderlich!

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 3414 ff)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) mit Wirkung vom 2. Januar 2005

FLÄCHENSTATISTIK

	in ha	in %
Geltungsbereich	**13,89**	**100,00**
Verkehrsflächen, gesamt	**3,08**	**22,20**
davon: - öffentliche Verkehrsflächen	2,97	21,70
- Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	0,08	0,50
Grünflächen	**1,03**	**11,90**
davon: - öffentliche Grünflächen	0,47	3,43
- private Grünflächen	1,15	8,47
Flächen für den Gemeinbedarf	**1,04**	**7,60**
Nettobauland	**7,18**	**52,50**
davon: - Mischgebiet	7,16	52,30

Teil B Textteil

Teil B1 Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Es werden Baufelder als Mischgebiete nach (§ 6 BauNVO festgesetzt.
Für die nachfolgenden Festsetzungen gelten folgende Definitionen:
Bezugspunkt Hauptgebäude Bezugspunkt ist die Gebäudemitte, in dieser Produktionsfirmen TA-lignist nachgelagen oder diese vorhanden.
1.1.1 **Mischgebiet**
1.1.1.1 **Allgemein zulässige Nutzungen**
in dem Baugebiet sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO zulässigen Gebäude und Anlagen: ausgenommen Anlagen für medizinische und kulturelle Zwecke und Gartenbaubetriebe.
Anlagen für sportliche Zwecke sind nur in gesondert baulichen Anlagen zulässig.
1.1.2 **Nicht zulässige Nutzungen**
Nicht zulässig sind:
- Bordelle und bordellartige Betriebe
- Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, medizinische Zwecke
- sexbezogene Nutzungsbestimmungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO
1.1.3 **Ausnahmeweise zulässige Nutzungen**
Ausnahmeweise zulässig sind sexbezogene Nutzungen, wenn die Gebäude und Anlagen ausreichenden Abstand zur zukunftsgerichteten Entwicklungsachse und angrenzenden Wohnbaugebieten im Stadtgebiet der Stadt Böblingen eingehalten werden.
2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 **Bezugspunkte für die Höhen der baulichen Anlagen**
Die festgesetzten Mindest- und Höchsthöhen der Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Mitte der jeweiligen Straßenverkehrsfläche, die für die Erschließung des Baugrundstücks maßgeblich Verkehrsfläche.
2.2 **Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe**
Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 16,0 m ist ausnahmsweise zulässig:
a. durch technisch oder funktional bedingte Gebäudeteile (insbesondere Aufzüge, Schächte, Lüftungs- und Klimatisierungseinrichtungen), die mit dem Hauptgebäude verbunden sind und nicht mehr als 10 m der Gebäudehöhe ausmachen, um bis zu 4,0 m.

b. bei einer Gebäudehöhe von 15,0 m, wenn die der öffentlichen Flächen festgesetzten Gebäudehöhe überhaupt von 16,0 m um mindestens 2,0 m gegenüber den darunter liegenden zurückbleiben.
2.3 **Anrechnung der Grundflächen von Garagengeschossen auf die GRZ**
Im gesamten Baugebiet werden die Grundflächen von Garagengeschossen nicht auf die zulässige GRZ angerechnet.
3. **Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 **Abweichende Bauweise a**
Zulässig sind Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand.
4. **Überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
4.1 **Abweichende Bauweise an den Baulinien**
Oberhalb einer Gebäudehöhe von 12,5 m muss nicht mehr an der Baulinien herangebaut werden.
5 **Stellung baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
5.1 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die den öffentlichen Flächen zugewandten Gebäudeseiten mindestens zu 50 % mit Fenstern versehen sind. Bauten dieser, An der mit der Bundesstraße A, B und C gekennzeichneten Baugrenze (Caiser Straße) und die den öffentlichen Flächen zugewandten Außenwände parallel zu dieser Baugrenze oder parallel dieser Linie, sowie der Baugrenze an der Planstraße B (Johann-Schöttle-Straße bzw. parallel zur Baugrenze) und an der Baugrenze an der Planstraße A (Angelo-Poliziano-Weg) zu errichten.
6 **Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Garagenzufahrten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
6.1 Garagenzufahrten sind nur zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der Verkehrsfläche zulässig. Garagenzufahrten sind nicht zulässig in den Vorbereichen. Zufahrten zu Garagenzufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
6.2 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind innerhalb des gesamten Baugebiets nicht zulässig. Zulässig sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die für die Ver- und Entsorgung der Baugebiete erforderlichen Anlagen sowie die für die Ver- und Entsorgung der Baugebiete erforderlichen Anlagen
6.3 Stellplätze dürfen nur in den zeichnerisch dafür festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung St zulässig.

Teil B Textteil

Teil B1 Textliche Festsetzungen

7. **Grünflächen mit Anlagen zum Regenwasserabfluß**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
7.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünflächen mit Anlagen zum Regenwasserabfluß" sind Anlagen zur Ableitung des Hochwassers mit einem Stammumfang von 20-25 cm zu pflanzen.
7.2 Pflanzfestsetzung (PF 1)
Begrünung der privaten Stellplätze
Je 4 Stellplätzen ist mindestens ein Baum der Pflanzliste mindestens 1 stark zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
- Bebaubar Weg/Hofzufahrt
- Bäume und Sträuchern
- Bauteile und technische Anlagen für die Rückhaltung, Versickerung und Behandlung von Niederschlagswasser;
- Wärmer bzw. Anlagen zur Nutzung der Wasserenergie;
- Wasserlehrer.
8. **Grünordnerische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes bestimmte Vorkehrungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8.1 Im gesamten Geltungsbereich wird die Verbrennung von festen Brennstoffen über Art 10 Verbrennung zugelassen.
Die Verbrennung von festen Brennstoffen nach der 1. BimSchV (Wärmeleistungsbereich) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 5 a und mit ergänzen, wenn die Feuerung:
- bei einer Nennwärmebelastung bis 15 kW die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration von 1.500 mg/m³ (bezogen auf 13 % O2) nicht überschreitet
- bei einer Nennwärmebelastung über 15 kW folgende Kriterien erfüllt:
  - Kesselstaubgehalt nicht über 50 mg/m³
  - Kohlenstoffmonoxid weniger als 500 mg/m³
  (bezogen auf 13 % O2)
- Staub weniger als 75 mg/m³ (bezogen auf 13 % O2)

9 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
9.1 Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989 (Mindestanforderungen Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4108 nachzuweisen.

Zone	Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 Tabelle 6	zulässiger Außenlärm	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß. Gemäß DIN 4109 Tabelle 8 (Stand 1989) Tab. 8 - mit DIN 4109 Ctr Nr. November 1989, Tab. 8	
			Aufenthaltsräume von Wohnungen	Büroräume und ähnliche Diensträume
			Unterrichtsräume in Bildungsstätten	
			Unterrichtsräume und Sitzungsräume	
			dB(A)	dB(A)
A	I	55 bis 60	30	30
B	II	61 bis 65	35	30
C	III	66 bis 70	40	35
D	IV	71 bis 75	45	40

9.2 Auch Bau von Wohnungsbauten wird die Einbau entsprechender Lüfter oder gleichwertiger Maßnahmen bauliechnicht Art in der in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen festgesetzt, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen, ohne die angestrebten Immissionsziele zu überschreiten.
9.3 Die Anordnung der schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ist so vorzunehmen, der Lärmeinwirkung wird für den Lärmpegelbereich V ohne Schallschutzverglasung in der Art festgesetzt, dass die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen an der vom Verkehrslärm abgewandten Fassaden der Gebäude angeordnet sind.
10 **Flächen für das Aufforsten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
10.1 Nachfolgende Aufforstungen sind in den festgesetzten Pflanzqualitäten auszuführen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten innerhalb derselben Pflanzzone ist ein artgleicher Ersatz zulässig.
Bei der Aufforstung von Bäumen innerhalb befestigter Flächen ist Pflanzfläche (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 12,5 m² anzulegen.

10.2 Pflanzfestsetzung (PF 1)
Begrünung der Fuß- und Radwege
Je 4 Stellplätzen ist mindestens ein Baum der Pflanzliste mindestens 1 stark zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
10.3 Pflanzfestsetzung (PF 2)
Begrünung der privaten Stellplätzen
Je 4 Stellplätzen ist mindestens ein Baum der Pflanzliste mindestens 1 stark zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
10.4 Pflanzfestsetzung (PF 3)
Begrünung der öffentlichen Verkehrsflächen
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 130 standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung, mit einem Stammumfang von 20-25 cm anzupflanzen.
10.5 Pflanzfestsetzung (PF 4)
Dachbegrünung
In den Teilflächen Nr 1.1, Nr 1.2, Nr 1.3 und der Gemeindeverfläche sind die Dachflächen vollflächig extensiv standortgerecht zu begrünen.
10.6 Pflanzfestsetzung (PF 5)
Begrünung von Garagenhöfen
Garagenhöfen sind mit Gebäuden überbaut werden, und mit einer mindestens 80 cm starkhaltigen Vegetationsschicht zu versehenen, reichlich chen Bodenmaterial mit hohen Speicherkapazität zuzüglich einer Dränschicht. Bepflanzen aufzubauen und zu begrünen. Auf dieser Überdeckung dürfen Wege, Aufenthaltsbereiche und Spielplätze errichtet werden.

Teil C Örtliche Bauvorschriften

Teil B2 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. **Sanierungsgebiet**
Der Gesamtgebiet dieses Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb des Sanierungsgebietes „Ortskernsanierung Sindelfingen" und unterliegt den Bestimmungen zum Zweck der Zielsetzung Sanierungsmaßnahmen gemäß der OS 10.2005, in der Fassung der Veröffentlichung vom 16.12.2003.
Die Satzung ist beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen und bei Baurechtsamt der Stadt Böblingen und Sindelfingen während der Sprechzeiten einsehbar.
2. **Heizquellenverbot**
Innerhalb des Geltungsbereiches darf weder durch ortsfeste Feuerstätten noch durch sonstige Heizquellen eine Beeinflussung der Nachbarschaft mit einem Stammdurchmesser 18-20 cm zu pflanzen.
3. **Wasserschutzgebiet**
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich verschiedene Grundwasserreservoiren, deren Lage der Planzeichnung entnommen werden kann.
4. **Bauverbot**
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich verschiedene Grundwasserreservoiren, deren Lage der Planzeichnung entnommen werden kann.
5. **Bauverbot**
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich verschiedene Grundwasserreservoiren, deren Lage der Planzeichnung entnommen werden kann.
6. **Bauverbot**
Die für ein Baumschutzbereich festgesetzten Begrünungsverbot nach der Festsetzung Nr. 1 und Nr. 2 sind bei Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes „Flugfeld - Mischgebiet 80d" und in einem qualifizierten Grün- und Freiflächenplan gestaltet und der Bauvorhaben beschrieben.
Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall gemäß Bebauungsplan Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes „Flugfeld - Mischgebiet 80d" und die Einhaltung der Anforderungen entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 nachzuweisen.
5. **Fernsehantennenanlagen**
Sämtliche Baugebiete des Flugfeldes werden durch ein Fernsehnetz und Prozessgasleitungen erschlossen.
Zur Sicherung der Fernsehversorgung wird der Zweckverband Flugfeld bei Verkauf der Grundstücke an Bauherren, Bauträgern und Investoren die Verpflichtung gen Stadt, auf deren Gemarkung sich das zu verkaufende Grundstücke befindet, eine zweckfreie paradiesische Dienstbarkeit als Anschlussverpflichtung in die Grundbücher eingetragen wird.
Für das erstelte Grundstück ist die individuelle Wahrnehmung der Bauschlussverwaltung unter Berücksichtigung regionaler Energiekonzepte (BBB) nicht ausgeschlossen.

Teil B Textteil

Teil B3 Hinweise

1. **Geologie und Baugrund**
Das Planungsgebiet liegt innerhalb der semitertiären Zone I nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten).
Für das Plangebiet wurde ein Baugrundgutachten erstellt, das beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen und bei den Baurechtsämtern der Städte Böblingen und Sindelfingen während der Sprechzeiten einsehbar ist.
2. **Kampfmittel**
Die Kampfmittelfreiheit wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nach Absuchen der Räumung bestätigt. Sollten weiter Einzelfälle Baruindversuch Kampfmittel gefunden werden, sind diese dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, Tel. 0711-7441922 fs mitzuteilen.
3. **Altlasten**
Das Gebiete wurde entsprechend Sanierungsplan vom 30.01.2004 von den Altlasten bereit. Bei Verdacht auf Bodenverunreinigungen ist das Umweltschutzamt des Landkreises Böblingen zu verständigen.
4. **Bauverbotszone**
Die für ein Baumschutzbereich festgesetzten Begrünungsverbot nach der Festsetzung Nr. 1 und Nr. 2 sind bei Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes „Flugfeld - Mischgebiet 80d" und in einem qualifizierten Grün- und Freiflächenplan gestaltet und der Bauvorhaben beschrieben.
Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall gemäß Bebauungsplan Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes „Flugfeld - Mischgebiet 80d" und die Einhaltung der Anforderungen entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 nachzuweisen.
5. **Fernsehantennenanlagen**
Sämtliche Baugebiete des Flugfeldes werden durch ein Fernsehnetz und Prozessgasleitungen erschlossen.
Zur Sicherung der Fernsehversorgung wird der Zweckverband Flugfeld bei Verkauf der Grundstücke an Bauherren, Bauträgern und Investoren die Verpflichtung gen Stadt, auf deren Gemarkung sich das zu verkaufende Grundstücke befindet, eine zweckfreie paradiesische Dienstbarkeit als Anschlussverpflichtung in die Grundbücher eingetragen wird.
Für das erstelte Grundstück ist die individuelle Wahrnehmung der Bauschlussverwaltung unter Berücksichtigung regionaler Energiekonzepte (BBB) nicht ausgeschlossen.

4 **Einfriedungen**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
4.1 Bei Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Grünflächen und Einfriedungen nur in 10 cm ausgebildetem Hecken mit einer mindesten Höhe von 1,4 m zulässig. In die Hecke dürfen Maschendrahtzäune bis 1,2 m Höhe eingelegt werden.
4.2 Die Baugrundstücke an der:
- Planstraße A (Bantzer-Straße/Lise-Meitner-Straße),
- Planstraße C (Wilhelmine-Reichard-Weg),
- Planstraße D (Angelo-Poliziano-Weg),
- Planstraße E (Hybrid-Platz-Weg),
- Planstraße J (Alfreden-Berlinger-Weg) und
- Planstraße T (Ken-Johns-Weg/ Marge-von-Eisburd-Weg)

und durch direkt an der Gehwegbrücke errichtete 5,4 m hohe Mauern einfriedigen.
Zulässig ist auch eine Kombination aus o. g. Mauer und aufgesetzten, transparenten Metallzaun. Die Mauer ist mit einer Verkleidung aus Natursteinen, Ziegel oder schlichten Hecken. Die Abweichung der Einfriedungen zwischen 1,0 m. Die Einfriedungen eines Baulokes sind einheitlich zu gestalten.
Die Grundstücke, die an der Freiraum-Achse (Wilhelm-Kopp-Straße) angrenzen, sind zu dieser Verwendung hin mit einer Einfriedung in Form von Mauern oder geschnittenen Hecken mit einer Höhe von 1,4 m zu versehen.
Die Einfriedungen sind mit einer Hecke zu bepflanzen. Die Begrünung ist mindestens zur Straße hin zu errichten. Die Einfriedungen dürfen Baumschnitten zu diesem Bebauungsplan zugelegt dort eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten. In der Hecken dürfen Maschendrahtzäune von 1,2 m Höhe eingelegt werden.
4.3 An der mittleren und an der östlichen Grundstücksgrenze des Baulokes Nr. 1.1 (Planstraße A/ Wilhelm-Kopp-Straße) ist eine Einfriedung mit Hecke zu errichten.
4.4 Die Verwendung von Stacheldraht und Elektrozäunen ist in gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

5 **Unterscheidung der Anlandeöffnen**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
5.1 Im gesamten Baugebiet kann bei Unterscheidung der nach § 5 Abs. 7 LBO erforderlichen Abstandsflächen an die Baugrenzen anhängig ohne Abstandsflächenübernahme.
6 **Grundstückszufahrten**
Die Zufahrten zu den Grundstücken sind so anzulegen, dass die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Grünes die Bremsbrücken nicht eingezogenen Grundstückszufahrten sind mindestens 5,0 m breit und mindestens 3,0 m breit. Bei Grundstücken, die nachbarlichen Baulage nicht erhalten beeinträchtigt werden.
7 **Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
6.1 Je Wohnung und in Abängigkeit ihrer Fläche Stellplätze in nachfolgender Anzahl herzustellen:
bis 50 m2: 1,0 St
über 50 m2: 1,5 St
6.2 Die Berechnung der Fläche der Wohnungen erfolgt entsprechend der Berechnung der DIN-Wohnfläche.
6.3 Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtsätze keine ganzen Zahlen, so ist immer auf die nächste ganze Zahl aufzunehmen.
8 **Bauverbotszone**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)
7.1 Das auf den Dachflächen und auf den vorgelegten Flächen der Grundstücke anfallende Niederschlagswasser ist der Regenwasserentwässerung und dem dafür vorgesehenen Lagerraum zuzuführen. Möglichkeiten erforderliche Anlagen zur Verwendung von Niederschlagswasser sind auf dem Baugrundstücke herzustellen.

Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0

In Bereich zwischen den westlichen Grenzen der Verkehrsflächen der Planstraße B (Johann-Schöttle-Straße) und der Planstraße J (Alexander-Solzenitzyn-Straße); der Nordgrenze des Fußweges an der Planstraße A (Otto-Bantzer-Straße/ Lise-Meitner-Straße) und Planstraße C; der östlichen Grenze des Öffentlichen Fußweges und der östlichen Grenze der Verkehrsfläche der Planstraße F (Konrad-Zuse-Straße), der Dalgrenze des Flurstücks 2697/8; der südlichen Grenze der bestehenden Ensinger Straße sowie der nördlichen Gehwegvorsterkante der Calwer Straße

Vorgang: Plan: gezeichnet: Gebeßler

Bearbeitungsstand: 19.04.07

Fläche: 13,89 ha

Gebeßler Stadtplanungsamt Böblingen/Sindelfingen

Satzungsbeschluß Gemeinderat Böblingen: 19.04.07

Satzungsbeschluß Gemeinderat Sindelfingen: 19.04.07

Satzungsbeschluß Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen: 19.04.07

Satzungsbeschluß Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen: 19.04.07

Genehmigungsbeschluß Regierungspräsidium Stuttgart: 19.04.07

Genehmigungsbeschluß Regierungspräsidium Stuttgart: 19.04.07

Ausfertigung: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Satzungen mit den Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Böblingen und des Verbandsrates des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen übereinstimmen. Es wird bestätigt, daß die Verfahren zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 ordnungsgemäß durchgeführt wurden und daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Böblingen, den 19.04.07

Bürgermeister

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wurde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 und 3 LBO genehmigt. Es wird bestätigt, daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Stuttgart, den 19.04.07

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wurde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 und 3 LBO genehmigt. Es wird bestätigt, daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Stuttgart, den 19.04.07

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wurde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 und 3 LBO genehmigt. Es wird bestätigt, daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Stuttgart, den 19.04.07

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wurde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 und 3 LBO genehmigt. Es wird bestätigt, daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Stuttgart, den 19.04.07

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wurde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 und 3 LBO genehmigt. Es wird bestätigt, daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Stuttgart, den 19.04.07

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wurde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 und 3 LBO genehmigt. Es wird bestätigt, daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Stuttgart, den 19.04.07

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wurde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 und 3 LBO genehmigt. Es wird bestätigt, daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Stuttgart, den 19.04.07

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 Die Satzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Flugfeld - Mischgebiet 80d" 4.0 wurde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 und 3 LBO genehmigt. Es wird bestätigt, daß die Satzungen in der Fassung vom 19.04.07 in Kraft treten.

Stuttgart, den 19.04.07

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag